

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. Nr. 8. Opatów, am 15. Dezember 1915.

1.

Ein hochherziges Geschenk des Fürstbischofs von Krakau.

Seine Eminenz der Fürstbischof von Krakau, Präsident des »Krakauer Hilfskomitees für die durch den Krieg Betroffenen«, hat durch Vermittlung der Frau Vizepräsidentin Josefa Odrowąż Pieniążek die Armen des Kreises Opatów mit 613 Stück verschiedenartiger Kleidungsstücke bedacht.

Indem das k. u. k. Kreiskommando an dieser Stelle seinen wärmsten und ergebensten Dank für diese edle Spende ausspricht, teilt dasselbe mit, dass mit der Verteilung dieser Kleidungsstücke unter die Hilfsbedürftigsten des Kreises die Pfarrämter betraut werden.

Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, dass diese wohlwollende Fürsorge des Hochehrwürdigen Fürstbischofs der Bevölkerung stets in dankbarer Erinnerung bleiben wird.

2.

Geldspende aus Anlas der Weihnachtstage.

Anlässlich der kommenden Weihnachtstage bewillige ich nachstehende Geldspenden für folgende Zwecke:

1. Für »Komitet Obywatelski powiatowy« 3000 K.

2. Für das St. Leon-Spital in Opatów 1000 K. und 2 Kisten kondensierter Milch.

3. Für das Epidemie-Spital in Ostrowiec 1000 K. und eine Kiste kondensierter Milch.

4. Für das Epidemie-Spital in Ćmielów 500 K. und eine Kiste kondensierter Milch.

5. Für die Kindergärten in Opatów, Bolesławów und Ożarów-Karsy je 100 K.

Die vorstehenden Spenden werden sofort flüssig gemacht.

3.

Verordnung,

betreffend die Bestrafung der Störung eines öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 wurde für das Okkupationsgebiet Polens folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer in der Absicht, die Arbeiten im Dienste der k. u. k. Militärverwaltung oder in einem von ihr geleiteten oder unter ihren Schutz gestellten Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn oder eines Schiffahrtsunternehmens zu stören,

a) Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht oder

b) gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder der Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, durch welche die im ersten Absatze bezeichnete Absicht verwirklicht werden soll, oder

c) die Versehung seiner Arbeit ganz oder teilweise verweigert oder unterlässt oder

d) seine Arbeiten in einer Weise verrichtet, die den Dienst oder den Betrieb erschweren kann,

wird — wenn nicht eine strengere Bestimmung der Militärstrafgesetze zur Anwendung gelangt — mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. In den unter a) und b) bezeichneten Fällen kann neben der Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

Zur Untersuchung und Bestrafung ist das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

4.

Ehefähigkeitszeugnisse für hiesige Staatsangehörige.

Die im k. u. k. Okkupationsgebiete ansässigen Personen, welche um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ansuchen, mache ich darauf aufmerksam, dass diese Zeugnisse nur in dem Falle ausgestellt werden können, wenn das k. u. k. Kreiskommando nach erfolgten Erhebungen bei den zuständigen Pfarr- und Gemeindeämtern die Gewissheit erlangt, dass 1) die eheschliessende Partei die hiesige Staatsbürgerschaft besitzt und 2) dass keine in den russischen Gesetzen ausgezählten Ehehindernisse bekannt sind.

Dabei wird bemerkt, dass, wenn der Bräutigam hiesiger Staatsangehöriger ist, derselbe infolge der Eheschliessung seine Staatsbürgerschaft nicht verliert und dass demgemäss nach eingegangener Ehe auch seine Familie auf die Aufnahme in den Verband seines Heimatstaates Anspruch hat.

Diese vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse müssen vom Generalgouvernement in Lublin beglaubigt werden.

5.

Kundmachung des k. u. k. Mil. General-Gouvernements in Polen vom 7. Oktober 1915.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen betreffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Österreich-Ungarn oder Deutschland befinden sind direkt an:

a) »Das gemeinsame Zentralnachweisbureau. Auskunftsstelle für Kriegsgefangene«, Wien.

b) »Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung für Gefangenenfürsorge«. Berlin, S. W. 11, Abgeordnetenhaus

zu richten. Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

6.

Kundmachung.

Ab 25. November 1915 wurde auf der Strecke Lublin-Lubartów der gesammte Zivilpersonen- und Güterverkehr aufgenommen. Am gleichen Tage wurde auch auf der Strecke Lublin-Chelm der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

7.

Libri memorabilium.

Seit altersher wurden bei den Pfarrkirchen Geschichtsbücher geführt, allgemein bekannt unter dem Titel »libri memorabilium«, in welchen die Geschichte der Ortskirche, sowie sonstige bedeutendere Lokalereignisse zur Aufzeichnung gelangten.

Diese historisch wertvollen Bücher sind im Laufe der Zeit aus den Pfarrarchiven verschwunden oder, wo sie noch vorhanden sind, werden dieselben nicht weiter geführt.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Bücher für die Zukunft und die Geschichte findet das k. u. k. Kreiskommando für angemessen, anzuordnen, dass diese bei jeder Pfarrkirche auch weiterhin geführt werden.

8.

Zirkularverordnung an alle Gemeindevorsteher und Soltyse.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass manche Soltyse und Gemeindevorsteher den ihnen regelmässig zweimal monatlich zugesendeten Amtsblättern nicht die notwendige Aufmersamkeit zuwenden, sie nicht nur nicht lesen, sondern auch völlig unbeachtet lassen.

Da sich jedoch mit der Unkenntnis der darin enthaltenen Anordnungen niemand entschuldigen kann, verfallen die Bewohner, die der Sołtys oder der Wójt über die für die Öffentlichkeit überaus wichtigen Bestimmungen in Unkenntnis lässt, ohne ihr Verschulden in Strafen.

Ich ordne daher folgendes an:

Alle Gemeindevorsteher und Soltyse sind verpflichtet, sogleich nach Erhalt eine jede Nummer des Amtsblattes genau durchzulesen, sofern sie des Lesens unkungig sind, durch eine verlässliche Person sich das Blatt vorlesen zu lassen, sodann ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen, das Amtsblatt sorgfältig aufzubewahren und stets zu jedermann Einsicht bereit zu halten.

Gelegentlich meiner Dienstreisen werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu überzeugen, ob diese Anordnung eingehalten wird. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit werde ich mit empfindlichen Strafen vorgehen.

Gleichzeitig beauftrage ich die Gendarmerie- und Finanzwachposten, die strikte Beachtung meiner Anordnung zu überwachen und jede Ausserachtlassung mir zur Anzeige zu bringen.

9.

Einführung von Gesundheitskommissionen.

Bei der umfangreichen Ausdehnung der Gemeinden und dem geringen Verständnis eines grossen Teiles der Bevölkerung für die elementarsten Forderungen der Hygiene sind die Gemeindevorsteher allein nicht in der Lage, einwandfreie sanitäre Verhältnisse walten zu lassen, welche mit Rücksicht auf das in letzterer Zeit häufige Auftreten von Blattern, Bauchtyphus und Scharlach, sowie in Anbetracht der drohenden Choleragefahr besonders dringend erscheinen. Es wird daher die Einführung einer »Sanitätskommision« in jeder Gemeinde angeordnet, welche als unterstützendes und überwachendes Organ der Gemeinde bei der Handhabung der lokalen Sanitätspolizei gedacht ist. Die Sanitätskommission wird demnach ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit der Aufdeckung vorhandener sanitärer Mängel durch häufige Revisionen widmen und deren unverzügliche Beseitigung durch den Gemeindevorsteher (Sołtys) veranlassen.

Gegenstand der besonderen Fürsorge der Sanitätskommission wird bilden: der Reinlichkeitszustand der Strassen, Wege, Plätze, öffentlicher Versammlungsorte und Wohnungen, sowie der Unratskanäle, Senkgruben, u. dgl., ferner der Begräbnisplätze und Wasenmeistereien, endlich die sanitäre Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, sowie des Nutz- u. Trinkwassers.

Nicht minder eifrig wird die Gesundheitskommission zu ermitteln haben, ob und wo ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, um die sofortige Anzeige zu veranlassen; sie wird auch bei keiner sich darbietenden Gelegenheit unterlassen, die Bevölkerung aufzuklären und zu belehren, dass den besten Schutz der Allgemeinheit gegen das Auftreten und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten das gesundheitsgemässe Verhalten des einzelnen bildet.

Die Sanitätskommission hat aus dem Gemeindevorsteher als Obmann und aus 4 bis 10 Mitgliedern zu bestehen. Bei der Wahl der Mitglieder werden in erster Linie jene Personen zu bevorzugen sein, welche durch Bildung und Beruf die Gewähr für eine energische und erspriessliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege bieten. Ärzte, Feldschere, Apotheker, Techniker sind selbstverständlich heranzuziehen. Die Sanitätskommission hat wenigstens einmal im Monat Sitzungen abzuhalten, um die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde zu besprechen und die sich als notwendig herausstellenden Beschlüsse zu fassen. Die Sitzungsprotokolle, sowie ein eigener Bericht über die Tätigkeit der Sanitätskommission sind am Schluss eines jeden Monates in Abschrift vorzulegen.

Das Amt eines Mitgliedes der Sanitätskommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Fachliche Informationen in besonders wichtigen Fragen werden vom Kreisarzte erteilt werden.

Die Sanitätskommissionen sind binnen 14 Tagen

einzuführen und die Mitglieder derselben namhaft zu machen.

10.

Identitätskarten.

Aufforderung zur Ausweisleistung.

Ich mache neuerlich alle Gemeindevorstehungen zur entsprechenden weiteren Verlautbahrung darauf aufmerksam, dass im Sinne des § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 V. Bl. Nr. 35 jedermann verpflichtet ist, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen. Hinsichtlich dieser Verpflichtung zur Ausweisleistung wurde mit dem h. a. im Amtsblatte Nr. 1 Punkt 3 verlautbarten Erlasse eine Altersgrenze festgesetzt und angeordnet, dass alle Personen vom 15. Lebensjahre angefangen eine vom Gemeindevorsteher ausgefertigte und vom Kreiskommando bestätigte Identitätskarte besitzen müssen. Diese Identitätskarte, welche jederman bei sich zu tragen verpflichtet ist, muss unentgeltlich ausgefolgt werden.

Da wahrgenommen wurde, dass fremde, unbekannte Individuen sich im Kreise herumtreiben, werden hiemit alle Gemeindevorsteher, Bürgermeister und Sołtyse aufgefordert, alle im Bereiche ihrer Gemeinde bezw. Ortschaften angetroffenen fremden Leute zur Ausweisleistung zu verhalten. Jene, welche keine oder nicht entsprechende Dokumente besitzen, sind festzunehmen und dem nächsten Gendarmerieposten einzuliefern.

Die Gendarmerieposten erhalten den Auftrag in Hinkunft gelegentlich der Patrouillengänge verdächtige Passanten aufzuhalten und zur Ausweisleistung aufzufordern. Leute, die sich nicht ausweisen können, sind zu verhaften und dem Kreiskommando einzuliefern.

11.

Strassen-Reinigung bei Schneeverwehungen.

Den Gemeinden wird aufgetragen, die in ihrem Bereiche befindlichen Strassen und Wege, welche zwei Ortschaften mit einander verbinden, sowie auch die Einfahrtswege zu den Eisenbahnstationen bei Schneeverwehungen so vom Schnee zu befreien, dass der Verkehr auf diesen Wegen unbedingt nicht gestört werde. Die Gemeindevorsteher und Sołtyse sind mir für die strikte und rasche Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

12.

Kundmachung

betreffend die Behandlung der Nahrungs- und Genussmittel, welche unter freiem Himmel verkauft werden.

Unbeschadet der bestehenden Konzessionen und Bewilligungen betreffend den Verkauf von Nahrungs- und Genussmittel unter freiem Himmel, werden diesbezüglich folgende sanitäts-polizeiliche Anordnungen getroffen:

1. Die Verkäufer müssen rein und sauber gekleidet sein, weisse Schürzen, reine Kopfbedeckungen und gewaschene Hände haben.

2. Tische, auf welchen die verschiedenen Nahrungs- und Genussmittel, Obst und Getränke aufliegen, sollen entweder lackiert oder mit einer Wachsleinwand bedeckt sein und müssen jeden Tag gewaschen werden.

3. Teller, Schüsseln, Gläser, Töpfe etc. sind stets rein zu halten. Auf einem Stuhl neben dem Verkaufstische soll sich ein grösseres Gefäss mit reinem Wasser, sowie Handtücher zum Waschen und Abwischen der Gefässe befinden.

4. Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker- und Backwerk, verschiedene Genussmittel sind stets unter Glasglocken oder in mit Deckeln versehenen Behältern, zum Schutze vor Staub und Insekten aufzubewahren.

5. Die nächste Umgebung einer jeden Verkaufsstelle darf in Bezug auf Reinlichkeit absolut nichts zu wünschen übriglassen.

Diejenigen Kleingewerbetreibenden, welche die angeführten Anordnungen nicht peinlichst einhalten werden, sind von den Gemeindeämtern und k. u. k. Gendarmerieposten-Kommanden dem Kreiskommando anzuzeigen, und ihr unter freiem Himmel zum Verkauf bestimmter und angebotener Vorrat ist sofort zu konfiszieren und zu vernichten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1916 in Kraft, sie muss daher von allen Gemeindeämtern sofort entsprechend publiziert werden, damit ihr Inhalt sowohl den Kleingewerbetreibenden, als auch allen Einwohnern bekannt wird.

Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für diejenigen Gemischtwarenhändler und Krämer, die die Nahrungs- und Genussmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Türen und Läden zum Verkauf anbieten.

13.

Mass- u. Gewichtskontrolle.

Sämtliche Gendarmerieposten und Gemeindeämter, sowie auch die Magistrate in Opatów und Ostro-

wiec werden hiemit angewiesen, von Zeit zu Zeit unverhofft die Kontrolle der Masse und Gewichte in den Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen und jeden Missbrauch seitens unredlicher Kaufleute dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen.

Die Magistrate in Opatów und Ostrowiec, sowie auch die Gemeindeämter haben in Ortschaften, in welchen Märkte abgehalten werden, öffentliche Wagen zur freien Benützung der Bevölkerung aufzustellen.

14.

Marktordnung.

In Abänderung der im Amtsblatte Nr. 6 sub Punkt 18 verlautbarten Marktordnung wird bekannt gegeben, dass der Wochenmarkt in Raków nicht, wie dort angegeben, auf jeden Freitag sondern nunmehr auf jeden Dienstag festgesetzt wird.

Das ist allgemein kundzumachen.

15.

Offert in emaillierten Geschirren.

Die Firma Westen in Olkusz hat grosse gestanzte, bis zu 80 cm. Durchmesser verzinkte und geschliffene emaillierte Kessel und Geschirre. Die Kessel können als Ersatz für Kupferkessel verwendet werden. Geschirre und Kessel sind in grosser Auswahl am Lager.

Reflektanten haben sich direkt an die Firma Westen in Olkusz zu wenden.

16.

Aufruf.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka und Peter Losek in Śląsko wurden je ein allem Anschein nach vom Diebstahl herrührendes Pferd und je ein Bauernwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre alt, silbergrau, von mittlerer Grösse und mit einem kurz gestutzten Schweif; das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun, mit einer silbergrauen Mähne und ebenfalls einem kurz gestutzten Schweif.

Von den Wagen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gegenstände dürften in der Umgebung von Radom gestohlen werden sein, indem dieselben von Radom durch Franz Suski, Josef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Śląsko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska gebracht und dort weiter veräussert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Soltys Franz Kolenda in Lipsko in Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wagen hingegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wagen wollen angewiesen werden behufs Ligitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

17.

Steckbrief.

Laut Steckbrief des k. u. k. Militärgerichtes in Sandomierz wurde Ende August 1915 in Kujawy, Gemeinde Górki zu Schaden des Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel verübt und zu Schaden der Marie Chec versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter ist Josef Wrona dringend verdächtig, welcher flüchtig ist und nicht ausfindig gemacht werden kann.

Josef Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahre alter, mittelhoher, aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen rötlichen Schnurbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war mit einem kurzen, dunklen Tuchrock bekleidet und trug hohe Stiefel. Er stammt aus Iwaniska, Kreis Opatów, ist in Zimna Woda, Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz verheiratet und ansässig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska und in Konary und Kujawy.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Flüchtigen nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskokommandos in Sandomierz einzuliefern.

18.

Urteil

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das Standgericht als erkennendes Gericht in Końsk hat nach der am 15. November 1915 unter dem Vorsitze des Rittmeisters Alois Jirka des Land. Gen.

Komdo. Nr. 2 und der Leitung des Majoraud. Anton Bernreiter in Anwesenheit des Fldwbls. N. Akselrad als Schriftführers, des Obltaud. Eduard Sykora als Ankläger, des Angeklagten Boleslaus Kwieciński und des Bezirksrichters Rudolf Koch als Verteidiger durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen den Obgenannten wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414:4 M. St. G. erhobene Anklage vom 14. November 1915 G. Z. 158/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

Boleslaus Kwieciński, zu Jedlisko, Bezirk Radom, Russ. Polen geboren, 33 Jahre alt, röm. kath., ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27. Oktober 1915 in Szydłowice in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen ermordet wurden, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht Hand an Svatik angelegt, somit in der Absicht den Gendarmen zu töten auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes gem. §§ 413 und 414:4 M. St. G. begangen.

Kwieciński wird hiefür gem. § 415 M. St. G., sowie Vrdg. des A. O. K. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Końsk, am 15. November 1915.

Alois Jirka m. p. Rittmeister als Vorsitzender.

N. Akselrad m. p. Feldwl. als Schriftführer.

A. Bernreiter m. p. Mjaud.

Wird bestätigt und ist die Strafe in Vollzug zu setzen.

Końsk, am 15. November 1915.

Eugen Dąbrowiecki m. p. Oberst.

Kundgemacht und den Vollzug der Strafe veranlasst am heutigen Tage.

Końsk, am 15. November 1915.

A. Bernreiter m. p. Majorauditor.

19.

Stempelmarkenverschleiss.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass mit der Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos vom 3. Dezember 1915 E. Nr. 464 F. A. die Konzession für den Stempelmarkenverkauf dem Tabakverschleisser Chaim Weiss in Opatów, Haus Nr. 22 Ringplatz erteilt wurde.

Seit 14. Dezember l. J. sind daher die Stempelmarken nur bei der genannten Verschleisstelle erhältlich.

Die Ausgabe von Stempelmarken an Private wurde mit obigem Tage bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów eingestellt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst, VALERIAN FEHMEL, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.